



BRIEF der Bürgermeisterin



AMTLICHE MITTEILUNG DER GEMEINDE ROHR/HARTBERG

8294 Unterrohr 24, Tel. 03332/8215, Fax 03332/8215-4, www.rohr-bei-hartberg.at, gde@rohr-bei-hartberg.at

POOLBEFÜLLUNG

Sehr geehrte Poolbesitzer/innen!

Da es in den letzten Jahren aufgrund der Poolfüllungen vermehrt zu Wasserknappheit bei den Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde gekommen ist, möchte die Gemeinde Rohr bei Hartberg auch für dieses Jahr frühzeitig einen Zeitplan für die Poolfüllungen erstellen.

Die Gemeinde hat mit sämtlichen Anschlusswerbern einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Im Wasserlieferungsvertrag behält sich die Gemeinde das Recht vor, im Falle von Wasserengpässen, die Wasserinanspruchnahmen, welche nicht der Trinkwasserversorgung dienen (Poolfüllungen, Bewässerung von Gärten, etc.), zu untersagen. Wenn Ressourcen in der Wasserversorgungsanlage vorhanden sind, können koordinierte Poolfüllungen stattfinden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung, darf der Pool somit nicht befüllt werden (siehe Wasserlieferungsvertrag Punkt 3.3.).

Im Versorgungsgebiet der Trinkwasseranlagen gibt es bereits über 80 Pools. Wir bitten Sie um Verständnis, dass pro Tag durchschnittlich nur Wasser für eine Poolfüllung bereitgestellt werden kann, da sich die Wasserversorgungsanlage zwischenzeitlich regenerieren muss.

Die Terminvergabe, sowie die Bekanntgabe der Befüllungszeiten erfolgt durch unsere Wasserwarte:

Herrn Karl Sommer – 0660 / 86 55 080

für die Ortsteile Unterrohr, Oberrohr, Rohrberg, Glauberg, Unterrohrberg

Herrn Franz Koch – 0664 / 78 75 413

für den Ortsteil Wörth

Da einige Poolbesitzer die Poolfüllung mit Ihrem Servicetechniker koordinieren müssen, bitten wir diese den Termin vorher mit dem zuständigen Wasserwart zu koordinieren und dann mit dem Servicetechniker für den Pool.

Da der Zeitraum für die Poolfüllungen recht eng gesetzt ist, bitten wir Besitzer von überdachten Pools, diese bereits früher (ab Mitte März) zu füllen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

(Heike Höfler)

Unterrohr, am 07.03.2024

BRAUCHTUMSFEUER – OSTERFEUER

WORAUF IST ZU ACHTEN?

Für das Entfachen von "Brauchtumsfeuern" bestehen nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes strenge zeitliche Einschränkungen.

Brauchtumsfeuer sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die ausschließlich mit trockenem, biogenem Material beschickt werden. Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer** am Karsamstag (**30. März 2024**): das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15.00 Uhr des Karsamstags bis 03.00 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.
- **Sonnwendfeuer (21. Juni 2024)**: da der 21. Juni nicht auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **auch am nachfolgenden Samstag, dem 22. Juni 2024**, zulässig.

Bei hoher Ozonbelastung sind zusätzliche Verbote möglich. Es darf nur trockenes Holz (Baum- und Strauchschnitt) verbrannt werden. In jedem Fall muss **bereits länger gelagertes Material umgelagert werden**, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäuse, Vögel) ein Überleben zu ermöglichen!

Vorsicht:

Keinesfalls dürfen Abfälle, **insbesondere Altholz** (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und **nicht biogene Materialien** (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) bei Brauchtumsfeuern mitverbrannt werden.

Sicherheitsvorkehrungen:

- Es dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.
- Löschhilfsmittel sind bereit zu halten.
- Bei Beendigung ist das Feuer zu löschen bzw. zu beaufsichtigen.
- Mindestabstandsregelungen:
 - 100 m von Energieversorgungsanlagen
 - 50 m von Gebäuden
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 40 m von Bäumen, Hecken, Büschen



Wie schon im letzten Bürgermeisterbrief berichtet, wurde im Jänner dieses Jahres der Entwurf einer Novelle zur Brauchtumsfeuerverordnung aufgelegt. Nun können wir mitteilen, dass die Brauchtumsfeuerverordnung vorerst nicht novelliert wird und die alte Rechtslage weiterhin in Kraft bleibt. **Die Meldung des Brauchtumsfeuers an die Gemeinde entfällt somit.**